

Die Prothese der Politik.

Technik und Wissenschaft haben den Ersatz für verlorene Gliedmaßen immer kunstvoller gestaltet. Kunstfuß, Kunstarm, Kunsthand, sie sind fast so zu gebrauchen und dienen dem Menschen wie natürliche Glieder. Und da der Beschädigte, der sich ihrer bedienen muß, den Verlust seiner Gliedmaßen vorher zu beklagen hat, also vor der Prothese durch eine harte Schule des Leidens gegangen ist, so empfindet er den traurigen Ersatz nur als Hilfe in der Not. Da seine Ansprüche ans Leben schon heruntergeschraubt waren, so ist er mit dem Ersatz glücklich und zufrieden. Freilich ist Kunst nicht Natur und mehr als einen gleichsam mechanischen Ersatz kann der menschliche Scharfsinn nicht bestellen; jenes Glücksgefühl, das in der kraftvollen Beweglichkeit des ganzen Leibes wurzelt, kann der technische Ersatz nicht gewähren. Es ist eben doch nur eine Prothese. . . Wir haben auch in der Politik einen solchen Kunstersatz, der das verlorene natürliche Glied ersetzen soll:

den weltberühmten § 14. Er ersetzt wirklich die ganze Verfassung und man spürt gar nicht mehr, daß wir kein Parlament haben. Nachdem die Schranken niedergerissen worden sind, die seinen Gebrauch bestimmen sollten, steht anscheinend nichts im Wege, daß ihm die ganze Last des Gesetzverfügens zugewälzt wird. Aber er ist doch nur eine Prothese! Der Mann mit dem Kunstfuß wird an keinem Wettlaufen teilnehmen. Plötzlich stellt sich dar, daß man selbst bei der vervollkommenen Technik des Auslegens des § 14 — Welch muntere Auslegung nun so ziemlich die einzige Beschäftigung unserer Herren Staatsrechtler ist — an eine fühlbare Schranke gerät. Zum Beispiel, wenn man daran denkt, die Dauer der Quote mit der Dauer des wirtschaftlichen Verhältnisses in Einklang zu bringen. Oder wenn man eine Anleihe aufzunehmen hat.

Der Herr v. Czedit ist Freitag (in der „N. Fr. Pr.“) ausgerückt, um das Verhalten der Staatsschuldenkontrollkommission „während des Krieges“, sagen wir, zu erläutern. Es hat zwar noch niemand gesprochen; es überrascht uns aber nicht, daß sich der Präsident der Kommission dennoch verteidigt. Sozusagen kann es nämlich auch vorkommen, daß einem das Gewissen schlägt. . . Der Präsident gibt einen kurzen Abriss der „Ausgestaltung“ der Auffassung der Kommission von dem Begriff der „schwebenden Schuld“, und man muß ihm zustimmen, daß die Kommission hierbei ganz Bemerkenswertes geleistet hat. Die Staatsschuldenkontrollkommission besteht seit dem Jahre 1868; aber die erste „schwebende Schuld“, die auf Grund des § 14 erlassen wurde, stammt aus dem Jahre 1898: die 40 Millionen Kronen der Regierung Thun-Kästel. Dann folgte im Jahre 1911 die schwebende Schuld des Kabinetts Bienerth im Betrag von 76 Millionen; ihre Feuerprobe hätte aber die Kommission erst bei der sogenannten bösnischen Anleihe der Regierung Stürggh im März 1914 zu bestehen. Es handelte sich da schon um 396 Millionen Kronen; aber die Kontrollkommission erklärte eben, die Höhe der Schuld habe mit ihrem „schwebenden“ Charakter nichts zu tun. Nur daß sie doch „schweben“ müsse, das heißt nicht dauernd sei, vielmehr rückzahlbar bleiben müsse. Der Grundsatz, daß keine Höhe ihren Charakter als schwebende Schuld beeinträchtigen kann, dem Herr v. Czedit nun weise Voraussicht nachrühmt, hat sich dann umfassend bei der Kriegsanleihe bewähren dürfen; es sind da, wie man weiß, insgesamt neun Milliarden der schwebenden Schuld „kontrahiert“ worden. Blieb nur noch das Erfordernis, daß die Schuld schweben bleibt. Wie Herr v. Czedit in Erinnerung ruft — aber wir haben es nicht vergessen —, hat damals, als man die Anleihe von vierhundert Millionen unter dem Begriff eines Vorschußgeschäftes unterzubringen hatte, eine Minderheit von zwei Mitgliedern als die Grenzfrist für das Schweben sechs Jahre erachtet, wogegen eine Mehrheit von drei Mitgliedern — ein Mitglied war nicht da — für fünfzehn Jahre stimmte; „um nicht sofort einen längeren Termin zuzugestehen.“

fügt Herr v. Czedit bei. Inzwischen wird jetzt eine Anleihe aufgenommen, die für ihre Rückzahlung vierzig Jahre in Aussicht nimmt, was nun die Staatsschuldenkontrollkommission gezwungen hat, ihre Auffassung von den Merkmalen einer schwebenden Schuld einer neuen Revision zu unterziehen. Ueber das Ergebnis dieser neuen Selbstprüfung berichtet uns der Herr Präsident dieses: „Die Kommission hat nicht verkannt, daß der Rückzahlungsmodus (daß die Rückzahlung nämlich nur allmählich erfolgt) die Staatsfinanzen nicht mit einemmal belaste und daß mit der alljährlichen Rückzahlung dem geschäftlichen Gebot der annuellen Amortisation aus den laufenden Einnahmen entsprochen wird. Wenn in dieser prinzipiellen Auffassung innerhalb der Kommission und mit dem Finanzminister vollkommene Übereinstimmung herrschte, so hat sich die Majorität der Kommissionsmitglieder erst nach seiner eingehenden Darstellung über die staatsfinanzielle Opportunität der vierzigjährigen Dauer einer amortisablen Kriegsanleihe entschlossen, sie ebenfalls zu kontrahieren. Ein Kommissionsmitglied war nur bei einer dreißigjährigen Laufzeit dieses Teiles der Anleihe bereit, dem ganzen Vorschlag des Ministers zuzustimmen.“ Obwohl es uns nicht ganz klar ist, inwiefern sich die Frage, ob eine Schuld, die erst nach vierzig Jahren zurückgezahlt sein wird, eine schwebende Schuld sei, dadurch

erledigt, daß es finanziell erprießlich ist, die Anleihe in dieser Weise unterzubringen, so nehmen wir dennoch mit Dank und Anerkennung zur Kenntnis, daß sich die Kommission erst nach „eingehender Darstellung“ dazu entschlossen hat, die Anleihe zu kontrahieren. In diesem Bedürfnis nach „eingehender Darstellung“ hat man nämlich die Gewissenhaftigkeit der Kommission, der Herr v. Czedit vorsteht, zu erkennen.

So im Vorbeigehen, weil jetzt die Muße fehlt, darüber ausführlich zu sprechen, möchten wir Herrn v. Czedit doch sagen, daß die Darstellung, die Kommission handle da „als letzter Repräsentant des Parlaments“, unseres Bedünkens höchst irrig ist. Umgekehrt wird ein Schuh daraus: die Kommission bewährt sich hier als die wahre Stütze des § 14. Nicht bloß in dem Sinne, daß er hier nicht funktionieren könnte, wenn ihm die Kommission nicht zu Willen wäre, wenn sie nämlich der schwebenden Schuld, die in Größe gar keine, in Dauer fast keine Grenzen hat, nicht zugestimmt hätte, sondern in dem entscheidenden Sinne, daß der Paragraph hier gar nicht walten könnte, wenn die Staatsschuldenkontrollkommission nicht bestünde. Herr v. Czedit darf den Ruhm nicht zurückweisen, für die Funktion des § 14 „in diesem Belang“, wie man jetzt zu sagen pflegt, nämlich für sein Walten auf dem Gebiet der Anleihen, der Stützpfiler zu sein; und da er diesen Ruhm bescheiden zurückweist, so fühlen wir uns zu der Feststellung verpflichtet, daß an der großen Leistung, neun Milliarden Kronen zu der finanziellen Ausrüstung des Krieges aufgebracht zu haben, er seinen sicheren Anteil hat.